

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im:

---

**Betreff: Änderung der Hauptsatzung**

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

---

### Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

### Begründung:

Mit Vorlage 95/2008 hat die Verwaltung u.a. vorgeschlagen, die Hauptsatzung den begrifflichen Änderungen des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) anzupassen und gleichzeitig die Zuständigkeit für arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 vom Verwaltungsausschuss auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Die Übertragung der Zuständigkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 auf den Oberbürgermeister wurde in der Vorberatung der Vorlage 95/2008 im Verwaltungsausschuss vom Gremium kritisch betrachtet, vor allem im Hinblick auf zu besetzende Stellen von Leitungen der Fachabteilungen.

Die Verwaltung greift diese Anregung auf und unterbreitet in Anlage 1 einen entsprechenden Satzungstext, der die Besetzung der Stellen der Leitungen der Fachabteilungen dem Verwaltungsausschuss zuweist.

Darüber hinaus hat die Verwaltung den AL/Grüne-Antrag (Vorlage 95a/2008) in einen entsprechenden Satzungstext (Anlage 2) gekleidet.

Universitätsstadt Tübingen

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Vom

Auf Grund der §§ 4 und 39 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 14 und E 15,
- b) bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes,
- c) bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,“

2. § 7 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

**a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12, soweit es sich um Leitungen der Fachabteilungen handelt, und E 13,**

**b) bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 12, soweit es sich um Leitungen der Fachabteilungen handelt, und A 13,“**

3. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird die Wertgrenze „75 000 Euro“ durch die Wertgrenze „100 000 Euro“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 12 und
- b) bei Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 12,  
**soweit es sich nicht um Leitungen der Fachabteilungen handelt,“**

5. In § 15 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und im Rahmen des Stellenplans arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 8,

b) bei Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes,“

7. In § 19 Abs. 3 Nr. 9 wird die Wertgrenze „75 000 Euro“ durch die Wertgrenze „100 000 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Universitätsstadt Tübingen

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Vom

Auf Grund der §§ 4 und 39 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 14 und E 15,
- b) bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes,
- c) bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,“

2. § 7 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) bei Beschäftigten der **Entgeltgruppen E 12 und E 13,**
- b) bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in **Besoldungsgruppe A 12 und A 13,“**

3. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird die Wertgrenze „75 000 Euro“ durch die Wertgrenze „100 000 Euro“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

- a) bei Beschäftigten bis **Entgeltgruppe E 11,**
- b) bei Beamtinnen und Beamten bis **Besoldungsgruppe A 11,“**

5. In § 15 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und im Rahmen des Stellenplans arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung und Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung)

a) bei Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 8,

b) bei Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes,“

7. In § 19 Abs. 3 Nr. 9 wird die Wertgrenze „75 000 Euro“ durch die Wertgrenze „100 000 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister